

RICHTLINIE

zur Förderung von rein elektrobetriebenen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Das Elektro-Fahrzeug muss fabrikneu, ein Vorführfahrzeug oder Auto mit Tageszulassung sein. Bei letztgenannten Fahrzeugen bedarf es einer Erklärung, dass die Erstzulassung durch den Händler erfolgte und es neben dem Händler keine weiteren Vorbesitzer gab. Leasingfinanzierte Fahrzeuge können gefördert werden. Das Fahrzeug darf maximal 12 Monate angemeldet gewesen sein.
2. Gefördert werden Elektro-Fahrzeuge (E-Fahrzeuge) bis zu einem maximalen Bruttoanschaffungspreis von € 60.000,- (Basismodell ohne Sonderausstattung).
3. Die Eigentümerin/der Eigentümer des Fahrzeuges muss in Vösendorf hauptgemeldet sein oder ihren/seinen Hauptunternehmenssitz haben.
4. Das E-Fahrzeug muss auf den Vösendorfer Hauptwohnsitz/Hauptunternehmenssitz zugelassen sein, so es sich um ein zulassungsfähiges Fahrzeug handelt.
5. Im Antrag muss angegeben werden, wo das Fahrzeug vornehmlich geladen wird und der Nachweis erbracht werden, dass für diesen Standort i. S. d. § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 eine Versorgung mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energien vom Stromlieferanten besteht (z.B. Vorlage eines entsprechenden, aufrechten Stromliefervertrages).

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Alternativ dazu besteht insbesondere für Personen, die in Wohnungen leben auch die Möglichkeit der Übermittlung einer Kopie des Vertrages über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträger versorgen, erfolgen.

§ 2 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Marktgemeinde Vösendorf besteht in einem einmaligen Zuschuss, für

1. mehrspurige E-Kraftfahrzeuge (Fahrzeugklasse M1 und N1):
bis zu 5% der Anschaffungskosten, maximal € 500,-
2. einspurige E-Kraftfahrzeuge (Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L5e, L6e, L7e)
bis zu 20% der Anschaffungskosten, maximal € 300,-.

Gefördert werden E-Micro-Scooter, E-Bikes, E-Transport- und E-Lastenräder, E-Roller und E-Scooter, E-Mopeds, E-Microcars und E-Motorräder.

Bei einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung wird die Förderung vom Nettobetrag des Kaufpreises berechnet.

§ 3 Einreichung der Förderung

Das Ansuchen um eine Förderung - gemäß oben genannter Richtlinien - ist mit dem Antragsformular schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf bis spätestens sechs Monate nach Erstzulassung einzubringen.

Antragsformulare liegen im Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf auf und können auf der Homepage der Marktgemeinde Vösendorf heruntergeladen werden.

Für leasingfinanzierte Fahrzeuge ist der jeweilige Leasingvertrag sowie die Rechnung zur ersten Teilzahlung (inkl. Depotzahlung, Anzahlung etc.) und die Fahrzeugrechnung (Rechnung, die vom Autohaus an die Leasinggesellschaft gestellt wurde) vorzulegen.

Dem Ansuchen gemäß Antragsformular sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Kopie des Zulassungsscheines des Fahrzeuges
2. Bei Fahrzeugen ohne Zulassungsschein ist auf der Rechnung die Typenbezeichnung, der Hersteller, die Fahrgestell- bzw. Rahmennummer anzugeben.
3. Nachweis, dass die Versorgung mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energien erfolgt
4. Kopie der saldierten und quittierten Rechnungen ausgestellt auf die antragstellende Person /das antragstellende Unternehmen
5. Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung.

§ 4 Bewilligung der Förderung

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält die Förderungswerberin/der Förderwerber eine schriftliche Verständigung. Im Falle einer Ablehnung des Ansuchens hat diese dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten. Im Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses.

§ 5 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung aller Unterlagen, insbesondere der saldierten und quittierten Rechnung, auf ein von der Förderungswerberin/dem Förderwerber bekanntzugebendes Konto eines Geldinstitutes.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Förderungswerberin/der Förderwerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat. Allfällige bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

§ 7 Gesamtausmaß der Förderungen

Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem jährlich budgetierten Gesamtförderbetrag (in dem jeweiligen Kalenderjahr) beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie gilt ab 01.06.2021.

Der Bürgermeister